

Hintergrundmaterial zur Dokumentation

## Vereinigung von Kirchengemeinden

(Henning Weihsbach-Wohlfahrt, Landeskirchenamt der EKvW)

**1.** Gemäß Art. 6 Abs. 2 Kirchenordnung der EKvW (KO) beschließt die Kirchenleitung über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen. Vor Beschlussfassung durch die Kirchenleitung sind die beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände zu hören.

Durch den historisch bedingten Anstieg der evangelischen Bevölkerung in Westfalen nach 1945 bildeten sich in nahezu allen Regionen der Landeskirche neue Kirchengemeinden entweder durch Teilung vorhandener oder durch Ausgliederung aus bestehenden Kirchengemeinden.

Stagnation und Rückgang der Gemeindegliederzahlen ab 1975 führten dazu, dass die Anzahl der Anträge auf Teilung von Kirchengemeinden, insbesondere ab Mitte der 80er Jahre, deutlich abnahm. 1988 beschloss die Kirchenleitung, die Bildung von Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle nicht mehr zuzulassen. Diesen Beschluss hat die Kirchenleitung in den vergangenen Jahren mehrfach bestätigt.

Der zunehmende Rückgang der Gemeindeglieder in der EKvW und die sinkenden Kirchensteuereinnahmen führen vielerorts dazu, dass aus einer Teilung entstandene Kirchengemeinden wieder zusammengeführt werden oder ausgegliederte Kirchengemeinden mit der „Mutterkirchengemeinde“ vereinigt werden. Aber auch Nachbarkirchengemeinden ohne vergleichbare Vorgeschichte beginnen Gespräche über eine mögliche Vereinigung, um sich den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

**2.** Im Einzelnen stellt sich der Verfahrensablauf bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden wie folgt dar (siehe auch beigefügten Zeitplan für eine Vereinigung):

a) Zunächst fassen die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden den (Tendenz-)Beschluss, ihre Kirchengemeinden zu vereinigen, und bitten das Landeskirchenamt, einen entsprechenden Entwurf der Urkunde zu erstellen.

b) Mit der Übersendung des Entwurfes der Urkunde wird die Superintendentin bzw. der Superintendent gebeten, das weitere Verfahren zu begleiten.

c) In den Hauptgottesdiensten der betroffenen Kirchengemeinden muss an mindestens einem Sonntag zu der gemäß Art. 6 Abs. 2 KO vorgesehenen Anhörung der Gemeindeglieder eingeladen werden. Diese kann z. B. im Rahmen einer Gemeindeversammlung gem. Art. 75 KO durchgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, auf diese Anhörungstermine in der kirchlichen oder örtlichen Presse hinzuweisen. Die Versammlungen werden in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten geleitet. Der Verlauf der Anhörung wird durch ein Protokoll dokumentiert.

d) Die beteiligten Presbyterien beraten in ihrer nächsten Sitzung über die durchgeführte Anhörung und beschließen den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf der Urkunde. Mit diesen Beschlüssen soll der Name der künftigen Kirchengemeinde sowie die Pfarrstellenverteilung, die Vermögensregelung und der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens festgelegt werden. Dabei soll in die Urkunde aufgenommen werden, dass die neue Kirchengemeinde Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden wird. Dadurch gehen, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, Vermögen und Schulden der bisherigen Kirchengemeinden auf die neue Kirchengemeinde über, ohne dass es weiterer Verträge bedarf.

e) Sodann übermitteln die Presbyterien ihre gefassten Beschlüsse sowie das Protokoll über die Anhörung der Gemeindeglieder dem Kreissynodalvorstand zur Beschlussfassung mit der Bitte um Weiterleitung an das Landeskirchenamt.

- 3.** Sofern über die geplante Vereinigung Einvernehmen besteht, entscheidet das Landeskirchenamt. Bei nicht einvernehmlichen Vereinigungen entscheidet die Kirchenleitung.
- 4.** Den Mitarbeitervertretungen steht nach § 46 i.V.m. § 45 MVG ein Mitberatungsrecht zu. Es ist daher rechtzeitig sicher zu stellen, dass die zu beteiligenden Mitarbeitervertretungen rechtzeitig eingeschaltet werden.
- 5.** Um diesem Beschluss auch im staatlichen Bereich Geltung zu verschaffen, bedarf die Veränderung von Kirchengemeinden der staatlichen Genehmigung gemäß Art. 4 Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924. Dieses Mitwirkungsrecht des Staates wird durch die jeweilige Bezirksregierung ausgeübt. Auf einen entsprechenden Antrag des Landeskirchenamtes spricht die Bezirksregierung durch Ausfertigung einer gesonderten Urkunde die Anerkennung der Vereinigung für den staatlichen Bereich aus.

Das Landeskirchenamt leitet die kirchliche und staatliche Urkunde dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde zu. Der Wortlaut der Urkunden wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Amtsblatt der jeweiligen Bezirksregierung veröffentlicht.

- 6.** Die Bildung eines Leitungsorgans für eine neue Kirchengemeinde vollzieht sich in zwei Schritten. Zunächst bestellt der Kreissynodalvorstand gemäß Art. 82 KO in der neu gebildeten Kirchengemeinde Bevollmächtigte. Bevollmächtigte müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer sein oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Diese Bevollmächtigten nehmen gemäß Art. 83 Abs. 1 KO die Aufgaben des Presbyteriums wahr, wobei sie insbesondere die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vorzubereiten und durchzuführen haben. Hierbei bestimmt das Landeskirchenamt, ob diese Wahl alsbald oder erst im Zusammenhang mit dem nächsten turnusmäßigen Verfahren durchzuführen ist. Dies bedeutet, dass in jedem Fall seitens der betroffenen Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes eine Entscheidung des Landeskirchenamtes herbeizuführen ist. Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter.

Grundsätzlich ist der Kreissynodalvorstand bei der Bestellung der Bevollmächtigten in seinem Handeln frei. Allerdings ist es durchaus üblich, dass Mitglieder der bisherigen Presbyterien für dieses Amt vorgesehen werden.

- 7.** Die neu gebildete Kirchengemeinde ist gemäß § 2 Abs. 1 Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) siegelberechtigt. Nach Abs. 2 Siegelordnung steht der Kirchengemeinde ein eigenes Kirchensiegel zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten zu unterscheiden hat. Für die Gestaltung des Siegelbildes und der Siegelumschrift ist frühzeitig die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen, das für die Genehmigung des Siegels zuständig ist. Als Anlage zu diesem Skript finden Sie ein kleines Merkblatt über die Gestaltung von Kirchensiegeln in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Erst nach dieser Genehmigung ist das Kirchensiegel zu fertigen und von der Kirchengemeinde zu führen und zu verwenden.

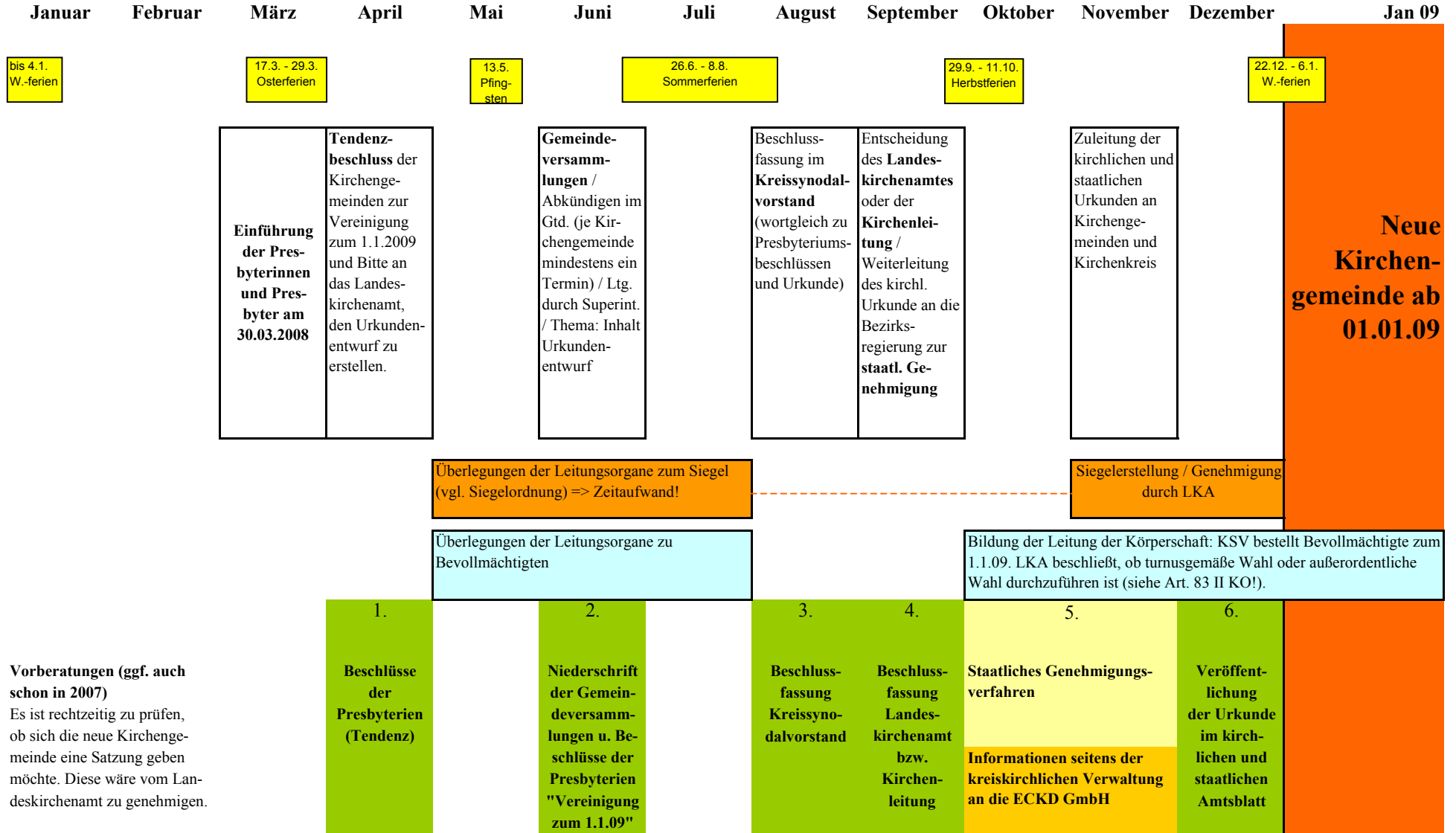
- 8.** Wichtige Unterlagen der am Vereinigungsprozess beteiligten Kirchengemeinden müssen gesichert werden. Das Archivgesetz bestimmt in § 3 Abs. 3: „Werden kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist das Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Landeskirchliche Archiv abzugeben.“

Auch ist rechtzeitig darauf zu achten, dass früh genug Kontakt mit der ECKD GmbH aufgenommen wird, damit die entsprechenden Änderungen bzgl. des Meldewesens vorgenommen werden können. Die ECKD GmbH braucht dafür einen angemessenen Vorlauf.

- 9.** Bei Rückfragen wenden Sie sich im Landeskirchenamt bitte an Herrn Henning Weihsbach-Wohlfahrt (Tel. 0521/594 321).

## Zeitplan für eine Vereinigung (Beispiel für eine Vereinigung zum 1. Januar 2009)

Wegen der Presbyteriumswahlen 2008 ein enger Zeitplan!



**Vorberatungen (ggf. auch schon in 2007)**  
Es ist rechtzeitig zu prüfen, ob sich die neue Kirchengemeinde eine Satzung geben möchte. Diese wäre vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

# **Beispiel 1**

## **Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Kirchtal, die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Pfarrtal und die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Glockental – alle Kirchenkreis Seeheim – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Friedenskirchengemeinde Lutherburg“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Lutherburg ist evangelisch-uniert.

### § 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Kirchtal wird 1. Pfarrstelle, die Pfarrstellen 1. und 2. der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Pfarrtal werden die Pfarrstellen 2. und 3. und die Pfarrstellen 1., 2. und 3. der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Glockental werden die Pfarrstellen 4., 5., und 6. der neu gebildeten Kirchengemeinde.

### § 3

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Lutherburg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Kirchtal, der bisherigen Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Pfarrtal und der bisherigen Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Glockental.

### § 4

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, den 22. September 2008

(L. S.)

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

# Beispiel 2

## Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal

### Präambel

Um vornehmlich die kirchlichen Gemeindegrenzen mit den kommunalen Gemeindegrenzen in Übereinstimmung zu bringen wird nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal, Kirchenkreis Seeheim, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet zur Kommunalgemeinde A-Stadt gehört, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Glockental, Kirchenkreis Seeheim, zugeordnet.

(2) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal, Kirchenkreis Seeheim, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 2 (s. Anlage 2) gekennzeichneten Gebiet zur Kommunalgemeinde B-Stadt gehört, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Pfarrtal, Kirchenkreis Seeheim, zugeordnet.

### § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchtal wird aufgehoben.

### § 3

(1) Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Glockental und der Evangelischen Kirchengemeinde Pfarrtal werden entsprechend dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 3 (s. Anlage 3) neu festgesetzt.

(2) Der neue Grenzverlauf zwischen der Kirchengemeinde Glockental und der Kirchengemeinde Pfarrtal beginnt im nördlichen Schnittpunkt der Grenzen der kommunalen Gemeinden A-Stadt und B-Stadt und folgt dieser Grenze bis zum südlichen Schnittpunkt der kommunalen Gemeinden A-Stadt und B-Stadt (siehe Lagepläne 1 und 2).

### § 4

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Pfarrtal.

### § 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Glockental ist bezüglich der Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte in dem in dieser Urkunde beigefügten Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal. Im Übrigen ist die Evangelische Kirchengemeinde Pfarrtal Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchtal.

### § 6

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, den 22. September 2008

(L. S.)

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

# Das Siegel in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Eine kleines Merkblatt über die  
Gestaltung von Kirchensiegeln  
in der EKvW



**Die Siegelgröße beträgt\*1:**

- für das Normalsiegel = 35 mm  
(Siegel der/des Presbyteriumsvorsitzenden)
- für die Kleinsiegel = 21 mm  
(Siegel der Pfarrstelleninhaber/innen)

Die Siegelumschrift darf nur den urkundlichen Namen der kirchlichen Körperschaft enthalten.\*2

Die Form des Siegels ist kreisrund \*3; das Siegel ist durch einen geschlossenen Kreis zu begrenzen (äußere Umrandung).\*4  
Ein Innenkreis ist nur dann möglich, wenn dieser zum Siegelbild gehört.

Zur besseren Lesbarkeit ist es wichtig, dass die Umschrift nicht zu nah an den Kreis gesetzt wird

Ein möglichst großer Abstand zwischen den einzelnen Worten fördert eine bessere Lesbarkeit

**Das Siegelbild :**

- muss so gestaltet sein, dass es nicht mit dem einer anderen kirchlichen, kommunalen oder staatlichen Körperschaft verwechselt werden kann\*7,
- muss klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein\*8,
- soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen,
- soll Überlieferungen weiterführen\*9.

Darstellungen von kirchlichen Gebäuden sollten als Bildthema nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

Im Scheitelpunkt ist für die Einfügung eines Beizeichens bei Kleinsiegeln ein Freiraum zu schaffen.\*5  
Dieser sollte beim Normalsiegel mindestens 6 mm betragen; beim Kleinsiegel entsprechend kleiner.

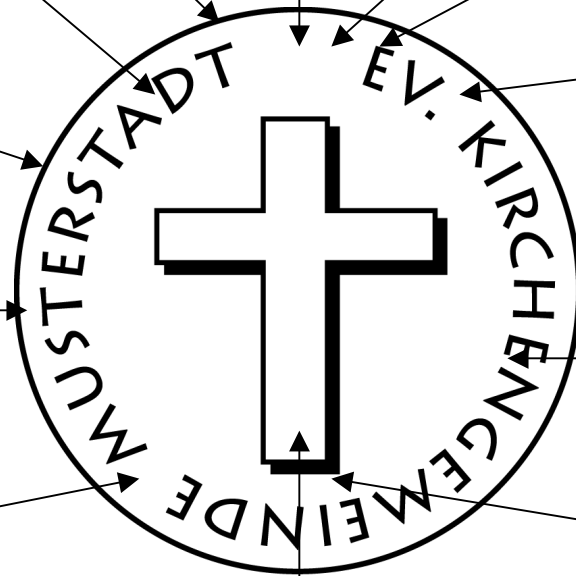
Kleinsiegel müssen sich durch im Scheitelpunkt der Siegelumschrift eingefügte Beizeichen unterscheiden.\*6  
Als Beizeichen sollten keine römischen Ziffern verwendet werden.

Die Siegelumschrift beginnt in der „Ein-Uhr-Stellung“ und läuft einzeilig im Uhrzeigersinn um das Siegelbild.

Es können auch die Abkürzungen „EV.“, „LUTH.“ und „REF.“ benutzt werden; nicht aber die Abkürzungen „EVANG.“ oder „REFORM.“.

Es ist zu beachten, dass zwischen den einzelnen Buchstaben keine Ligaturen entstehen, wonach z.B. bei dem Wort „EVANGELISCH“ aus den Buchstaben „L“ und „I“ ein „U“ gelesen werden kann.

Das Siegelbild darf nicht in die Siegelumschrift hineinreichen.



**Wissen Sie nicht, an welche Siegelgrafikerin bzw. welchen Siegelgrafiker Sie sich wenden sollen ?**

Sehr gute Erfahrungen haben wir mit der Ev. Stiftung Volmarstein, Grafikabteilung des Berufsbildungswerkes gemacht.

Ansprechpartner ist dort Herr Burkhardt (58300 Wetter, Am Grünewald 10-12, Tel. 02335/6398400).

Darüber hinaus liegt uns eine Liste weiterer Grafikerinnen und Grafiker vor, deren Namen, Anschriften und Telefonnummern wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich mitteilen.

**Auskunft in allen Siegelfragen gibt Ihnen :**

**Herr Höweler**  
**Tel. 0521 / 594-198**  
**siegelwesen@lka.ekvw.de**

- \* 1 § 12 Abs. 1 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965
- \* 2 § 9 Abs. 1 Satz 2 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965
- \* 3 § 11 Abs. 1 Satz 1 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965 i.V.m. Nr.4 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982
- \* 4 § 7 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965 i.V.m. Nr.4 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982
- \* 5 § 10 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965
- \* 6 § 4 Abs. 2 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965
- \* 7 Nr. 2 Satz 2 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982
- \* 8 § 8 Abs. 2 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965 i.V.m. Nr.2 Satz 4 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982
- \* 9 § 8 Abs. 1 Siegelordnung der EKD vom 31.08.1965 i.V.m. Nr.2 Satz 2 der Verwaltungsanordnung zu den Richtlinien für das Siegelwesen vom 16.07.1982